



Satzung für den Tauchclub Nordfriesland e.V.

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluß
- § 16 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Inhalt der Tagesordnung
- § 22 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsjugend
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Sportunfälle
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tauchclub Nordfriesland e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Leck.
3. Der Verein ist seit dem 8. September 1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nr. VR 253 NI eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Tauchclub Nordfriesland e.V. ist Mitglied des Kreissportverbandes Nordfriesland e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Landestauchsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des VDST e.V. und will diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Tauchclub Nordfriesland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Tauchclub Nordfriesland e.V. dem Kreissportverband Nordfriesland e.V., dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., dem Landestauchsportverband Schleswig-Holstein e.V., dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Tauchclubs Nordfriesland e.V. ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Tauchclub Nordfriesland e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Tauchclubs Nordfriesland e.V. dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziffer. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Tauchclub Nordfriesland e.V. unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Mitglieder zur Probe
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Ehegatten und Partner von ordentlichen Mitgliedern, in häuslicher Gemeinschaft..
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Aufnahme als Mitglied zur Probe und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Tauchclubs Nordfriesland e.V. zur Probe für die Dauer von 12 Monaten kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des vorgelegten und unterschriebenen Aufnahmeantrages beim Vorstand auf Probe erworben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Jedes Mitglied auf Probe ist für die Dauer der Probezeit den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss nach Ablauf der Probezeit über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Verweigerung der Aufnahme als Mitglied kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn keine Ablehnung vorliegt.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme als Mitglied zur Probe fällig.
3. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht nicht.
4. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der Gebührenordnung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die volljährigen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Gerätetauchen ist nur mit einer gültigen Tauchtauglichkeitsuntersuchung möglich.
4. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie sind in der Beitragsordnung niedergelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Einzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Wünscht ein Mitglied eine Zahlung gegen Rechnung, so kann der Vorstand dies zulassen; die Zahlung muss dann jährlich bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres erfolgen.
5. Bei Mitgliedern, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, ruht die Mitgliedschaft. Sie werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf der Mahnfrist. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal € 250,00 pro Jahr beschränkt.

Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal € 2.500,00 bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.

3. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Beschluß muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst werden.

2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluß wird sofort mit Beschlussfassung

wirksam.

3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlußentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Ehrungen

1. Die Ehrungen sind in der Ehrenordnung des Vereines geregelt. Über Änderungen der Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Tauchclub Nordfriesland e.V..
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind alleinvertretungsberechtigt. Personalunion ist unzulässig.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen bis zu € 1.000,00 verpflichten sollen, gilt im Innenverhältnis, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als € 1.000,00 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Der Vorstand leitet den Tauchclub Nordfriesland e.V.. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er sollte bestehen aus:
 - a) dem Vorstand (§ 18)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Gerätewart
 - d) dem Jugendleiter
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen sind. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, sollen die Mitglieder des Gesamtvorstandes versetzt gewählt werden. Es werden gleichzeitig gewählt: der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Gerätewart und der 1. Beisitzer. Im Folgejahr werden gewählt: der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendleiter

und der 2. Beisitzer. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger für die restliche Wahlperiode gewählt.

7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tauchclubs Nordfriesland e.V.. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist im Internet sowie durch Aushang im Schaukasten im Schwimmbad durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Bericht des Vorstandes
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (soweit erforderlich)
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - h) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muss mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den drei von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 25 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Tauchclubs Nordfriesland e.V. kann sich selbstständig führen und verwalten und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2. Das Nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 20 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschüsseleiter einberufen. § 19 Ziffer. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 Ordnungen

1. Der Tauchclub Nordfriesland e.V. kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUßBESTIMMUNG

§ 28 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 29 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich, wenn möglich innerhalb von 24 Stunden, dem Vorstand anzuzeigen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Tauchclubs Nordfriesland e.V. kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte die notwendige Zahl der Mitglieder nicht erreicht werden, ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren 6 Wochen erneut einzuberufen; diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
4. Für den Fall der Auflösung des Tauchclubs Nordfriesland e.V. werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an den Tauchsport-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zu übergeben, der es für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg anzumelden.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.02.2008 beschlossen worden und tritt mit der Anerkennung durch das Amtsgericht Flensburg in Kraft.

Leck, den 09.02.2008